

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

§1 Einbeziehung der AGB

Unsere Dienstleistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ABG). Sie sind vereinbarter Bestandteil aller uns erteilten Aufträge. Sie gelten für Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch den Auftragnehmer (nachstehend „Berater“ genannt) an den Auftraggeber bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer oder fachlicher Entscheidungen ist. Die AGB gelten für künftige Aufträge auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich schriftlich einbezogen wurden. Diese AGB haben Vorrang vor allen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (Abwehrklausel).

§2 Auftragserteilung

Diese AGB werden wirksam mit der Mandatserteilung an den Berater. Ein Mandat kann auch formlos erteilt werden. Die Mandatserteilung ist Bestandteil dieser AGB. Im Zweifel oder in Ermangelung eines schriftlichen Auftrages gilt § 612 BGB. Hierbei dienen diese AGB als Grundlage für die übliche Vergütung.

§3 Leistungen

Leistungen des Beraters sind geschäftsmäßige Dienstleistungen im Sinne der §§ 611-612 ff BGB. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Beratungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken. Die Leistungen des Beraters sind erbracht, wenn die erforderlichen Untersuchungen, Analysen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen mit dem Auftraggeber erarbeitet sind. Unerheblich ist, ob und wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden. Soll der Berater zusätzlich einen ausführlichen Bericht erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden; der Bericht ist kein Gutachten, sondern gibt nur den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratung wieder. Der Berater kann sich zur Auftragsausführung selbständiger Unterauftragnehmer bedienen, wobei er dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Der Berater entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter er einsetzt oder austauscht. Der Berater behält sich das Eigentum an den gelieferten Leistungen vor bis der Auftraggeber alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich welchen Rechtsverhältnisses, erfüllt hat. Der Einsatz der erbrachten Leistung ist dem Auftraggeber bis zur vollständigen Zahlung nur widerruflich gestattet.

§3a Leistungsänderungen

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Auftrags oder der wesentlichen Arbeitsergebnisse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Protokolle über Besprechungen und den Projektsachstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind. Der Berater ist verpflichtet, nachträgliche Änderungsverlangen des Auftraggebers auszuführen, sofern dies ohne zusätzliche Kosten oder Terminverschiebungen möglich ist. Andernfalls teilt der Berater binnen 14 Tagen die Einzelheiten des notwendigen Mehraufwands mit. Bestätigt der Auftraggeber nicht binnen weiterer 14 Tage schriftlich die Änderung, so gilt das Änderungsverlangen als aufgehoben.

§4 Schweigepflicht/Datenschutz

Der Berater ist verpflichtet, über alle geschäfts- oder auftraggeberbezogenen Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Auftragsführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers darf er sie weder an Dritte weitergeben noch für sich selbst verwenden. Dies gilt auch für schriftliche Äußerungen, insbesondere auftragsbezogene Berichte oder Empfehlungen. Der Berater übernimmt es, alle von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten. Der Berater ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmungen des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Das Recht zur Veröffentlichung, z.B. als Referenz, bleibt hiervon unberührt (vgl. § 11).

§5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Berater nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat er die Bestimmungen des Betriebsverfassungs- und Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes einzuhalten.

§6 Abrechnung der Leistungen

Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich alle genannten Honorare zuzüglich Reisekosten, Spesen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dies gilt auch für Pauschalhonorarangebote. Das Entgelt für die Dienste des Beraters wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet oder als Pauschalhonorar schriftlich vereinbart. Pauschalhonorarangebote sind ebenfalls Dienstleistungsangebote. Pauschalhonorare werden daher anteilig über die Projektzeit abgerechnet. Je nach Komplexität bzw. Größe des Projektes kann bei Auftragsabschluss eine erste Rate von 50% der Auftragssumme verlangt werden. Im Falle von Projekten, bei denen der Berater für fremde Kosten (z.B. Patentanwalt) erheblich in Vorleistung treten muss, kann bei Auftragsabschluss eine Bezahlung bis zu 100% der Auftragssumme verlangt werden. Ein nach dem Grad

des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart. Die bei Auftragserteilung vereinbarten Honorarsätze gelten für den speziellen Auftrag für maximal sechs Monate. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Honorarangaben hinzuzurechnen und in der Rechnung gesondert auszuweisen. Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Beraters auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§7 Gewährleistung/Verjährung

Der Berater führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt unter Beachtung der Berufsgrundsätze des Bundesverbandes Deutscher Unternehmensberater BDU e.V. und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch. Der Berater leistet Gewähr dafür, dass die Erhebungen, Recherchen und Analysen die Situation des Unternehmens im Hinblick auf die Aufgabenstellung richtig und vollständig wiedergeben. Von Dritten bzw. vom Auftraggeber gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. Die aus den Recherchen und Analysen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise. Der Berater leistet Gewähr für den Einsatz gehörig ausgebildeter und mit den erforderlichen Fachkenntnissen ausgestatteten Mitarbeitern sowie für deren fortlaufende Betreuung und Kontrolle bei der Auftragsausführung. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Nach zwei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Für darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche gilt §8. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Offensichtliche Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht binnen 2 Wochen nach Abschluss der Arbeiten schriftlich gerügt werden. Die Ansprüche des vorstehenden Absatzes verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der Arbeiten.

§8 Haftung

Wenn und soweit etwaige Beratungsfehler darauf beruhen, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungsobliegenheiten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung durch den Berater ausgeschlossen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszwecks unbedingt erforderlich ist. In diesem

Fall wird die Haftung für untypische Schäden ausgeschlossen. Der Berater haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihm bzw. seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Für einen einzelnen Schadensfall ist sie auf den einfachen Wert des Honorars, maximal 50.000 Euro begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten Leistung ergibt. Bei Vorhersehbarkeit eines wesentlich höheren Schadensrisikos ist der Berater verpflichtet, dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anzubieten, wobei er seine Vergütung entsprechend anpassen kann. Die Haftungsbeschränkungen des vorstehenden Absatzes finden auch bei grob fahrlässig verursachten Schadensfällen Anwendung, wenn der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt ist. Vertragliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Berater verjähren in 2 Jahren ab Anspruchsentstehung.

§9 Rechte

Soweit nicht anders vereinbart gewährt der Berater dem Auftraggeber an den erbrachten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen. Inhaltlich ist die Übertragung begrenzt auf die Nutzung des jeweils angebotenen Projektes. Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten die §§ 69a bis 69g des UrhG, soweit zwischen den Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. § 69 g Abs. 2 findet dabei Anwendung.

Eine weitergehende Nutzung als in Absatz 1 beschrieben ist vorbehaltlich einer anderen zwischen den Parteien schriftlich getroffenen Vereinbarung unzulässig. Insbesondere ist es dem Auftraggeber untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonst wie zu verwerten.

Nutzungsrechte an gelieferten Entwurfs-, Design-, Konzept-, Namens- und Sloganalternativen für andere Projekte und Produkte werden ausdrücklich nicht übertragen. Alle vom Auftraggeber nicht akzeptierten und realisierten Skizzen und Entwürfe, bleiben mit allen Rechten Eigentum des Beraters und dürfen vom Auftraggeber dritten Personen nicht zur Kenntnis gebracht werden. Der Auftraggeber hat solches Material unverzüglich an den Berater zurückzugeben und alle etwaig existierenden Kopien zu löschen bzw. zu vernichten.

Entwürfe und fertige Designs sowie Reproduktionen hiervon dürfen vor einer vertragsgemäßen Nutzung nicht ohne Zustimmung des Beraters verändert werden. Nachahmungen von Gesamtwerken oder auch Teilen hiervon – unabhängig von deren Schöpfungshöhe – sind ausdrücklich untersagt und berechtigen den Berater zu einer Berechnung von Nutzungslizenzen.

Für Eintragungs- und Schutzfähigkeit von Entwürfen, Designs, Namen und Slogans kann keine Gewähr übernommen werden.

Identitäts-Prüfungen für Namensentwicklungen wie Marken- und Domain-Recherchen können durch den Berater selbst durchgeführt – oder von ihm an geeignete Dienstleister beauftragt werden. Ergebnisse solcher

Prüfungen sind nur verbindlich, sofern dies von dem Berater schriftlich zugesagt ist. Ergebnisse solcher Recherchen sind jeweils nur tagesaktuell.

Die rechtliche Prüfung von Bezeichnungen, Namen und Markentwürfen auf Schutzfähigkeit und etwaiger Schutzrechte Dritter, insbesondere Ähnlichkeitsrecherchen und fachliche Beurteilungen, kann nur durch geeignete Fachanwälte erfolgen, die – je nach Vereinbarung – vom Berater oder vom Auftraggeber direkt beauftragt werden.

Für die Überprüfung von Wortbedeutungen in anderen Sprachen und Kulturräumen beauftragt der Berater einen Muttersprachler. Es können jeweils nur Bedeutungen in dem aktuellen Kontext dargestellt werden. Sprache unterliegt einer dynamischen Entwicklung mit Zweitbedeutungen und Assoziationen. Die Bedeutungsprüfung erhebt daher keinen Anspruch auf endgültige Verbindlichkeit. Es obliegt dem Auftraggeber zu prüfen, ob eine gewählte Bezeichnung in dem gewünschten Land eingesetzt werden kann.

Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Auftraggeber der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. Der Berater kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Auftraggeber in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen. An Entwürfen, Mustern, Präsentationen und sonstigen dem Auftraggeber überlassenen Materialien besteht kein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers.

§10 Kündigung und Stornierung des Mandats

Der Auftrag kann jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist, im Übrigen mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Spricht der Auftraggeber die Kündigung aus, wird wie folgt abgerechnet: Je nach bereits geleisteter Arbeit, werden bei Festpreis-Aufträgen 50 bzw. 100% der vereinbarten Summe fällig, ansonsten nach tatsächlichem Zeit- und Sachaufwand.

§11 Sonstiges

Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Berater dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden. Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Sind oder werden die Vorschriften dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften unverzüglich durch wirksame zu ersetzen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz des Beraters

(Hamburg), sofern der Auftrag von einem Vollkaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt wurde.

Der Berater darf den Auftraggeber auf seiner Webpräsenz oder in anderen Medien als Referenz nennen. Ferner darf er die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Auftraggeber kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.